

FondsSpotNews 581/2025

Fusion von Fonds der FundRock Management Company S.A.

FundRock Management hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 30.01.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
HWB Umbrella Fund - HWB Alexandra Strategies Portfolio V	LU0322055426	HWB Umbrella Fund -VICTORIA STR.P.V	LU0141062942
HWB Umbrella Fund - HWB Alexandra Strategies Portfolio R	LU0322055855	HWB Umbrella Fund - Victoria Strategies Portfolio R	LU0277941570

Fondsanteile können über die FFB bis zum 20.01.2026 gekauft und zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort, sofern es die Fondsbedingungen ermöglichen, fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 22. Dezember 2025

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

1741 Fund Management AG

Austraße 59
FL – 9490 Vaduz
Liechtenstein

handelnd durch ihre Zweigniederlassung

1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg

2, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
(R.C.S. B258221)

Mitteilung an die Anteilinhaber der Teifonds

HWB Umbrella Fund

(R.C.S. Luxembourg K1642)

Teifonds:

HWB Umbrella Fund - HWB Alexandra
Strategies Portfolio

HWB Umbrella Fund - HWB
Victoria Strategies Portfolio

Anteilklasse	ISIN	WKN	Anteilklasse	ISIN	WKN
Anteilklasse V	LU0322055426	A0M1R7	Anteilklasse V	LU0141062942	764 931
Anteilklasse R	LU0322055855	A0M1R8	Anteilklasse R	LU0277941570	A0LFYL

Verschmelzung des Teifonds HWB Umbrella Fund – HWB Alexandra Strategies Portfolio mit seinen Anteilklassen V und R auf den Teifonds HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio mit seinen Anteilklassen V und R

Die Anteilinhaber der beiden oben genannten Teifonds werden hiermit unterrichtet, dass die Verwaltungsgesellschaft 1741 Fund Management AG, mit Sitz in Austraße 59, FL – 9490 Vaduz, Liechtenstein, handelnd durch ihre Zweigniederlassung 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg, mit Sitz in 2, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, entschieden hat den Teifonds **HWB Umbrella Fund – HWB Alexandra Strategies Portfolio** (der „übertragende Teifonds“) mit seinen Anteilklassen V und R (die „übertragenden Anteilklassen“) auf den Teifonds **HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio** (der „übernehmende Teifonds“) mit seinen Anteilklassen V und R (die „übernehmenden Anteilklassen“) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen mit Wirkung zum 1. Februar 2026 zu verschmelzen.

Dabei wird die **Anteilklasse V** des HWB Umbrella Fund – HWB Alexandra Strategies Portfolio in die **Anteilklasse V** des HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio und die **Anteilklasse R**

des HWB Umbrella Fund – HWB Alexandra Strategies Portfolio in die **Anteilklasse R** des HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio verschmolzen.

Die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg, mit Sitz in 1C, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle des übertragenden und übernehmenden Teilfonds hat der Verschmelzung zugestimmt.

Die Teilfonds HWB Umbrella Fund – HWB Alexandra Strategies Portfolio und HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio sind rechtlich unselbstständige Investmentvermögen (fonds commun de placement) nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Luxemburger Gesetz von 2010“) innerhalb des Umbrella Fonds **HWB Umbrella Fund**. Die jeweiligen Anteilklassen V und R unterliegen dem übertragenden bzw. übernehmenden Teilfonds.

1. Art der Verschmelzung der beteiligten Teilfonds bzw. Anteilklassen

Der übertragende Teilfonds bzw. die übertragenden Anteilklassen sollen durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Teilfonds bzw. die übernehmenden Anteilklassen ohne Abwicklung aufgelöst werden. Die inländische Verschmelzung wird gemäß Artikel 1, Ziffer (20) a) und Artikel 76, Ziffer (1) des Luxemburger Gesetzes von 2010 durchgeführt. Mit Durchführung der Verschmelzung erlischt der übertragende Teilfonds mit seinen Anteilklassen ohne Abwicklung.

2. Geplanter effektiver Verschmelzungstermin

Der geplante effektive Verschmelzungstermin ist der 30. Januar 2026 („effektiver Verschmelzungstermin“). Die operationelle Umsetzung erfolgt am nach dem effektiven Verschmelzungstermin folgenden Bankarbeitstag 2. Februar 2026.

Die Verschmelzung erfolgt auf Basis der letzten Anteilklassenpreisermittlung der NAVs per 30. Januar 2026, die am 2. Februar berechnet wird.

3. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung

Die Verschmelzung ist eine geschäftspolitische Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft. Hintergrund der Verschmelzung ist eine wirtschaftlich effizientere Verwaltung zu Gunsten der Anteilinhaber zu ermöglichen.

Aufgrund des dann höheren Volumens in den übernehmenden Anteilklassen können Anleger von einem ökonomischeren Investmentmanagement durch eine Effizienzsteigerung und die Nutzung von Synergien (z.B. Transaktionsvolumen, niedrigere Transaktionskosten) profitieren, was zu einer besseren Performance führen kann. Die Verschmelzung dient somit zur Optimierung der Interessen der Anleger und einer Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

4. Erwartete Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds bzw. der übertragenden Anteilklassen und des übernehmenden Teilfonds bzw. der übernehmenden Anteilklassen

Anteilinhaber werden aufgefordert, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Verschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

a) Allgemeine Auswirkungen auf die Anleger des übertragenden Teifonds bzw. der übertragenden Anteilklassen

Als Ergebnis der Verschmelzung erhalten die jeweiligen Anteilinhaber der übertragenden Anteilklassen Anteile an den übernehmenden Anteilklassen und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Begebung der Anteile erfolgt ohne weitere Kosten.

Die Anzahl der neu auszugebenden Anteile wird auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses ermittelt, das dem Verhältnis des Anteilpreises (Nettoinventarwert pro Anteil) der übertragenden Anteilklassen zum Anteilpreis der übernehmenden Anteilklassen zum Zeitpunkt der Verschmelzung entspricht.

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teifonds bzw. der übertragenden Anteilklassen auf den übernehmenden Teifonds bzw. die übernehmenden Anteilklassen übertragen und der übertragende Teifonds bzw. die übertragenden Anteilklassen hören auf zu existieren. Umlaufende Anteile der übertragenden Anteilklassen werden gelöscht und die Anteilinhaber des übertragenden Teifonds bzw. der übertragenden Anteilklassen werden automatisch im Register des Teifonds HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio registriert.

Die neu emittierten Anteile werden in jeglicher Hinsicht mit den gleichen Rechten, insbesondere hinsichtlich etwaiger Stimmrechte und dem Anspruch auf Erträge, wie diejenigen ausgestattet sein, die zum effektiven Verschmelzungstermin vom übernehmenden Teifonds ausgegeben werden. Entsprechende Bestätigungen über die neu emittierten Anteile werden versandt.

Ein konkreter Vergleich der Auswirkungen wird nachfolgend beschrieben.

b) Allgemeine Auswirkungen auf die Anleger des übernehmenden Teifonds bzw. der übernehmenden Anteilklassen

Für Anleger des übernehmenden Teifonds bzw. der übernehmenden Anteilklassen ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich ihrer Rechtsposition. Die Verwaltungsgesellschaft geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass sich die Verschmelzung neutral auf die Wertentwicklung des übernehmenden Teifonds auswirkt.

Die periodischen Berichte bleiben durch die Verschmelzung in ihrer Art und Anzahl unberührt.

c) Spezifische Auswirkungen auf die Anleger des übertragenden Teifonds bzw. der übertragenden Anteilklassen

(i) Anlageziele, Anlagepolitik und Restriktionen

Die Anlageziele sowie die Anlagepolitik des übernehmenden Teifonds sind nahezu identisch mit den Regelungen des übertragenden Teifonds, wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist.

	HWB Umbrella Fund - HWB Alexandra Strategies Portfolio <u>Anteilklassen V und R</u> („übertragender Teilfonds“ bzw. „übertragende Anteilklassen“)	HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio <u>Anteilklassen V und R</u> („übernehmender Teilfonds“ bzw. „übernehmende Anteilklassen“)
Anlageziele und Anlagepolitik	<p>Das Anlageziel des Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB Alexandra Strategies Portfolio besteht hauptsächlich in der Erzielung eines angemessenen Wertzuwachses in Euro. Dazu sollen nur solche Vermögenswerte erworben werden, die Ertrag oder Wachstum erwarten lassen.</p> <p>Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen in mindestens 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.</p> <p>Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstätiglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. <p>Der Teilfonds kann zudem in fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Geldmarktinstrumente sowie in andere Vermögenswerte investieren, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind.</p>	<p>Das Anlageziel des Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio besteht hauptsächlich in der Erzielung eines angemessenen Wertzuwachses in Euro. Dazu sollen nur solche Vermögenswerte erworben werden, die Ertrag oder Wachstum erwarten lassen.</p> <p>Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen mindestens 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.</p> <p>Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstätiglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. <p>Daneben wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung sowohl in fest- oder variabel verzinsliche Anleihen als auch in Schuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten und andere Vermögenswerte investieren, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom</p>

	<p>Nebenbei kann das Teilfondsvermögen auch in andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte investieren.</p> <p>Durch die flexible Mischung der verschiedenen Vermögensanlagen kann nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage, ein verbessertes Kapitalertrags- und Risikoverhältnis erreicht werden. Somit wird den Anlegern die Möglichkeit angeboten, an den Wachstumsaussichten der Wirtschafts- und Kapitalmärkte teilzunehmen. Die vom Teilfonds erworbenen Vermögenswerte werden von Emittenten, die weltweit ansässig sind, begeben oder garantiert.</p> <p>Der Teilfonds darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) oder Singapur und Hongkong oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des jeweiligen Nettovermögens des Fonds angelegt werden.</p> <p>Zur Erzielung eines höheren Gewinnpotentials der Anlage, kann der Teilfonds auch mehrheitlich in Wertpapiere anlegen, die von Emittenten begeben werden, welche in Schwellenländern ansässig sind. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen können. Daraus ergibt sich erfahrungsgemäß längerfristig ein überdurchschnittliches Wachstums- und Kurssteigerungspotential. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u. a. aus politischen Veränderungen, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.</p> <p>Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10% des Nettovermögens des Teilfonds erworben werden.</p> <p>Der Teilfonds kann Anteile eines anderen Teilfonds oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds HWB Umbrella Fund („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den Teilfonds anlegen; und 	<p>17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind, angelegt.</p> <p>Nebenbei kann das Teilfondsvermögen in andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte investieren.</p> <p>Durch die flexible Mischung der verschiedenen Vermögensanlagen kann nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage, ein verbessertes Kapitalertrags- und Risikoverhältnis erreicht werden. Somit wird den Anlegern die Möglichkeit angeboten, an den Wachstumsaussichten der Wirtschafts- und Kapitalmärkte teilzunehmen. Die vom Teilfonds erworbenen Vermögenswerte werden von Emittenten, die weltweit ansässig sind, begeben oder garantiert.</p> <p>Der Teilfonds darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) oder Singapur und Hongkong oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des jeweiligen Nettovermögens des Fonds angelegt werden.</p> <p>Zur Erzielung eines höheren Gewinnpotentials der Anlage, kann der Teilfonds auch mehrheitlich in Wertpapiere anlegen, die von Emittenten begeben werden, welche in Schwellenländern ansässig sind. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen können. Daraus ergibt sich erfahrungsgemäß längerfristig ein überdurchschnittliches Wachstums- und Kurssteigerungspotential. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u. a. aus politischen Veränderungen, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.</p> <p>Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von maximal insgesamt 10% des Nettovermögens des Teilfonds erworben werden.</p> <p>Der Teilfonds kann Anteile eines anderen Teilfonds oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds HWB Umbrella Fund („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:</p>
--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> - der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Anteile anderer Zielteilfonds des Fonds anlegen können, insgesamt nicht 10% übersteigt; und - die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und - der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teifonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist; und - keine doppelte Erhebung von Verwaltungs- / Zeichnungs- oder Rücknahmgebühren auf Ebene des Teifonds und auf Ebene des Zielteilfonds stattfindet. <p>Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.</p> <p>Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teifonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.</p> <p>Der Teifonds kann zur Portfolioabsicherung wie - optimierung eine Derivatestrategie, wie z. B. die Verwendung eines Trendfolgemodells, einsetzen. Die schwerpunktmaßige Investition in Futures bzw. Optionen in diesem Zusammenhang kann zu einer deutlichen Erhöhung der Volatilität des Nettoinventarwertes führen.</p> <p>Für den Teifonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den Teifonds anlegen; und - der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Anteile anderer Zielteilfonds des Fonds anlegen können, insgesamt nicht 10% übersteigt; und - die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und - der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teifonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist; und - keine doppelte Erhebung von Verwaltungs- / Zeichnungs- oder Rücknahmgebühren auf Ebene des Teifonds und auf Ebene des Zielteilfonds stattfindet. <p>Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.</p> <p>Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teifonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.</p> <p>Der Teifonds kann zur Portfolioabsicherung wie - optimierung eine Derivatestrategie, wie z. B. die Verwendung eines Trendfolgemodells, einsetzen. Die schwerpunktmaßige Investition in Futures bzw. Optionen in diesem Zusammenhang kann zu einer deutlichen Erhöhung der Volatilität des Nettoinventarwertes führen.</p> <p>Für den Teifonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen.</p>
Risikoprofil	Der Teifonds HWB Umbrella Fund - HWB Alexandra Strategies Portfolio investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung überwiegend in Aktienwerte.	Der Teifonds HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Aktien sowie in fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, investieren.

	Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die ursprünglichen Zeichnungskurse fallen können.	Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die ursprünglichen Zeichnungskurse fallen können.
Profil des Anlegerkreises	Der Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB Alexandra Strategies Portfolio richtet sich an private und institutionelle Anleger, die eine mittel- bis langfristige Investition in Wertpapiere bevorzugen. Die Anleger sollten über eine hohe Risikobereitschaft und über gute Kenntnisse von Kapitalmarktprodukten verfügen. Die Anleger müssen deutliche Verluste hinnehmen können, sodass sich der Fonds sich eher als mittel- bis langfristige Anlage eignet.	Der Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio richtet sich an private und institutionelle Anleger, die eine mittel- bis langfristige Investition in Wertpapiere bevorzugen. Die Anleger sollten über eine hohe Risikobereitschaft und über gute Kenntnisse von Kapitalmarktprodukten verfügen. Die Anleger müssen deutliche Verluste hinnehmen können, so dass der Fonds sich eher als mittel- bis langfristige Anlage eignet.
Ertragsverwendung	thesaurierend	thesaurierend
Geschäftsjahresende	31. Dezember	31. Dezember
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland	Luxemburg, Deutschland
Risiko Indikator („SRI“)	3 *)	4 *)

*) Der SRI-Wert des übertragenden Teilfonds liegt aktuell rechnerisch lediglich knapp unter einem Wert von 4, während der SRI-Wert des übernehmenden Teilfonds rechnerisch knapp über einem Wert von 4 liegt. Daher gibt es keine wesentliche Abweichung in der Risikoeinstufung.

Es ist nicht geplant, eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Teilfonds vor der Verschmelzung vorzunehmen, da die aktuellen Portfolios des übertragenden und übernehmenden Teilfonds nahezu identisch sind.

- (ii) Struktur und Verwaltung

In der folgenden Tabelle sind die Struktur und Verwaltung des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds aufgezeigt:

	HWB Umbrella Fund - HWB Alexandra Strategies Portfolio <u>Anteilklassen V und R</u> („übertragender Teilfonds“ bzw. „übertragende Anteilklassen“)	HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio <u>Anteilklassen V und R</u> („übernehmender Teilfonds“ bzw. „übernehmende Anteilklassen“)
ISIN	Anteilkasse V: LU0322055426 Anteilkasse R: LU0322055855	Anteilkasse V: LU0141062942 Anteilkasse R: LU0277941570
WKN	Anteilkasse V: A0M1R7 Anteilkasse R: A0M1R8	Anteilkasse V: 764 931 Anteilkasse R: A0LFYL
Verwaltungs- gesellschaft	1741 Fund Management AG Austraße 59 FL – 9490 Vaduz Liechtenstein handelnd durch ihre Zweigniederlassung 1741 Fund Management AG,Zweigniederlassung Luxemburg 2, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach	1741 Fund Management AG Austraße 59 FL – 9490 Vaduz Liechtenstein handelnd durch ihre Zweigniederlassung 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg 2, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Verwahrstelle und Zahlstelle in Luxemburg	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG Niederlassung Luxemburg 1C, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG Niederlassung Luxemburg 1C, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach

Register- und Transferstelle	Moventum S.C.A. 12, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg	Moventum S.C.A. 12, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg
Portfoliomanager	1741 Fund Management AG handelnd durch ihre Zweigniederlassung 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg	1741 Fund Management AG handelnd durch ihre Zweigniederlassung 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg
Anlageberater	HWB Capital Management Suisse S.à r.l. Seevogelstrasse 40 CH 4052 Basel, Schweiz	HWB Capital Management Suisse S.à r.l. Seevogelstrasse 40 CH 4052 Basel, Schweiz
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative 2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxembourg	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative 2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxembourg
Orderannahme-schluss	16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag	16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag
Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment Ansatz	Commitment Ansatz
Valuta	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

- (iii) Gebühren

In der folgenden Tabelle ist, in Bezug auf die wesentlichen Elemente der Kostenstruktur, ein Vergleich zwischen dem übertragenden Teifonds bzw. den übertragenden Anteilklassen und dem übernehmenden Teifonds bzw. den übernehmenden Anteilklassen dargelegt:

	HWB Umbrella Fund - HWB Alexandra Strategies Portfolio Anteilklassen V und R („übertragender Teifonds“ bzw. „übertragende Anteilklassen“)	HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio Anteilklassen V und R („übernehmender Teifonds“ bzw. „übernehmende Anteilklassen“)
Verwaltungs-vergütung	Bis zu 0,18% p.a., die bewertungstäglich auf das Netto-Teifondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.	Bis zu 0,18% p.a., die bewertungstäglich auf das Netto-Teifondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
Investmentmanager-vergütung	Bis zu 1,95% p.a., die bewertungstäglich auf das Netto-Teifondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.	Bis zu 1,90% p.a., die bewertungstäglich auf das Netto-Teifondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
Performance Fee	Neben diesem fixen Entgelt erhält der Investmentmanager eine leistungsabhängige Vergütung ("Performance-Fee") in Höhe von bis zu 20% der über 6,00% pro Abrechnungsperiode hinausgehenden positiven Performance, die zum Ende der Abrechnungsperiode auszuzahlen ist.	Neben diesem fixen Entgelt erhält der Investmentmanager eine leistungsabhängige Vergütung ("Performance-Fee") in Höhe von bis zu 20% der über 6,00% pro Abrechnungsperiode hinausgehenden positiven Performance, die zum Ende der Abrechnungsperiode auszuzahlen ist.
Verwahrstellen-vergütung	Bis zu 0,05% p.a. mindestens 8.000,- EUR p.a., zzgl. Umsatzsteuer, die bewertungstäglich auf das Netto-Teifondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist. Zudem erhält die Verwahrstelle gem. der Konditionsvereinbarung des jeweiligen Teifonds eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des jeweiligen Teifonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Verwaltungsreglements mit	Bis zu 0,05% p.a. mindestens 8.000,- EUR p.a. (zzgl. Umsatzsteuer), die bewertungstäglich auf das Netto-Teifondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Zudem erhält die Verwahrstelle gem. der Konditionsvereinbarung des jeweiligen Teifonds eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte, für Rechnung des jeweiligen Teifonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements

	der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.	mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.
Register- und Transferstellenvergütung	Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine monatliche Vergütung, die in ihrer Grundlage und Höhe als banküblich zu betrachten ist.	Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine monatliche Vergütung, die in ihrer Grundlage und Höhe als banküblich zu betrachten ist.
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5% des Anteilwertes	Bis zu 5% des Anteilwertes
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	0,05% p.a.

Die Höhe, Berechnungslogik und Abrechnungsperiode der Performance Fee ändert sich nicht. Die entsprechend dem Ergebnis der bewertungstäglichen Berechnung der Performance Fee in den übertragenden Anteilklassen bis zum effektiven Verschmelzungstermin eventuell abgegrenzte Performance Fee wird auf die übernehmenden Anteilklassen übertragen.

Es wird eine steuerneutrale Verschmelzung angestrebt. Jedoch kann sich die steuerliche Behandlung des Anlegers im Zuge der Verschmelzung ändern. Es wird daher den Anlegern empfohlen, in Bezug auf steuerliche Auswirkungen einen Steuerberater hinzuzuziehen.

5. Kosten der Verschmelzung und Übernahme von Verbindlichkeiten

Die Kosten und Aufwendungen der geplanten Verschmelzung (d.h. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung verbunden sind) werden, mit Ausnahme der Kosten des Wirtschaftsprüfers, weder dem übertragenden Teilfonds bzw. den übertragenden Anteilklassen noch dem übernehmenden Teilfonds bzw. den übernehmenden Anteilklassen oder deren Anteilinhabern belastet.

Die ausstehenden Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds bestehen in der Regel aus nicht bezahlten Kosten und Gebühren. Diese werden im Nettoteilfondsvermögen des übertragenden Teilfonds berücksichtigt. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen.

6. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vor der Verschmelzung

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen für Anleger des übertragenden Teilfonds bzw. der übertragenden Anteilklassen

Zur besseren operativen Umsetzung der Verschmelzung wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ab dem 26. Januar 2026 eingestellt.

Konsequenz

Als Folge davon wird die Verschmelzung für alle Anteilinhaber verbindlich, die von dem in Punkt **11. „Rechte der Anteilinhaber und maßgebliche Verfahrensaspekte“** genannten Recht der kostenfreien Rücknahme keinen Gebrauch gemacht haben.

Für die übernehmenden Anteilklassen wird am effektiven Verschmelzungstermin kein Ausgabeaufschlag erhoben.

7. Die für die Übertragung von Anteilen und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen

Am effektiven Verschmelzungstermin, bzw. dem darauffolgenden Bankarbeitstag, wird der Nettoinventarwert der übertragenden Anteilklassen berechnet sowie das Umtauschverhältnis festgelegt,

gemäß den im Verwaltungsreglement sowie in dem Verkaufsprospekt des übertragenden Teifonds und des übernehmenden Teifonds festgelegten Berechnungsgrundsätzen.

Die Übertragung der Vermögenswerte des übertragenden Teifonds erfolgt gemäß Art. 14 des für den übertragenden und den übernehmenden Teifonds gültigen Verwaltungsreglements mit Stand 7. April 2025.

8. Beschlossene Kriterien für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses

Die zur Berechnung des Umtauschverhältnisses zu Grunde gelegten Anteilpreise werden am Stichtag der geplanten Übertragung, bzw. dem darauffolgenden Bankarbeitstag, auf der Grundlage der Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten gemäß den Vorgaben des jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Verkaufsprospekts bzw. Verwaltungsreglements für den übertragenden Teifonds bzw. den übernehmenden Teifonds ermittelt.

Die Bewertung des Vermögens des übertragenden Teifonds erfolgt gemäß Art. 7 des für den übertragenden und übernehmenden Teifonds gültigen Verwaltungsreglements mit Stand 7. April 2025.

9. Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an den übernehmenden Anteilklassen, die dem Wert seiner Anteile an den übertragenden Anteilklassen entspricht (abhängig vom Umtauschverhältnis).

Die Verschmelzung erfolgt entsprechend dem Verhältnis von Nettoinventarwert pro Anteil (Anteilpreis) der übertragenden Anteilklassen zum Anteilspreis der übernehmenden Anteilklassen (Umtauschverhältnis). Mittels dieser Division erhält man die Anzahl der Anteile der übernehmenden Anteilklassen für einen Anteil der übertragenden Anteilklassen.

Der Bericht des Abschlussprüfers über die Verschmelzung ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft der erhältlich.

10. Regeln der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teifonds auf den übernehmenden Teifonds übertragen und der übertragende Teifonds bzw. die übertragenden Anteilklassen hören auf zu existieren.

Umlaufende Anteile des übertragenden Teifonds bzw. der übertragenden Anteilklassen werden gelöscht und die Anteilinhaber des übertragenden Teifonds bzw. der übertragenden Anteilklassen werden automatisch im Register des Teifonds HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio aufgenommen.

11. Rechte der Anteilinhaber und maßgebliche Verfahrensaspekte

Sofern Sie als Anteilinhaber mit den hier beschriebenen Änderungen einverstanden sind, müssen keine weiteren Maßnahmen getroffen werden. Andernfalls haben Sie die Möglichkeit die Rücknahme der Anteile an den übertragenden Anteilklassen bzw. an den übernehmenden Anteilklassen zu beantragen.

Den Anteilinhabern des übertragenden Teifonds bzw. der übertragenden Anteilklassen wird gemäß Artikel 73, Ziffer (1) des Luxemburger Gesetzes von 2010 die Möglichkeit eingeräumt, die Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile ohne weitere Kosten (mit Ausnahme der Auflösungskosten gemäß den Vorgaben des Prospekts) – auf Basis des letztverfügbaren Nettoinventarwerts zum Zeitpunkt des Eingangs der Rückkaufanträge – zu verlangen. Das Angebot der kostenfreien Rücknahme von Anteilen

durch die Verwaltungsgesellschaft erlischt am **26. Januar 2026** (16:00 Uhr MEZ). Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds bzw. der übertragenden Anteilklassen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht von ihrem Recht der Rückgabe Gebrauch machen, werden zu Anteilinhabern des übernehmenden Teilfonds bzw. der übernehmenden Anteilklassen. Sie haben nach der Verschmelzung die Möglichkeit sämtliche Rechte am übernehmenden Teilfonds bzw. den übernehmenden Anteilklassen auszuüben.

12. Verschmelzungsunterlagen

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, wird seitens der Verwaltungsgesellschaft als unabhängiger Abschlussprüfer damit beauftragt, einen Bericht zur Beurteilung der zu beachtenden Bedingungen gemäß Artikel 71, Ziffer (1) a) bis c) des Gesetzes von 2010 für Zwecke der geplanten Verschmelzung zu erstellen.

Gemäß Artikel 71 Ziffer (3) des Luxemburger Gesetzes von 2010 wird den Anteilinhabern des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds auf Anfrage kostenlos eine Kopie der Berichte des unabhängigen Abschlussprüfers zur Verfügung gestellt. Diese Berichte können bei der Verwaltungsgesellschaft unter den folgenden Adressen beantragt werden:

1741 Fund Management AG
Austraße 59
FL – 9490 Vaduz
Liechtenstein

und

1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg
2, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Den Anlegern des übertragenden Teilfonds bzw. der übertragenden Anteilklassen wird empfohlen, sich über den übernehmenden Teilfonds bzw. die übernehmenden Anteilklassen zu informieren und insbesondere die Basisinformationsblätter (PRIIP-KID) zur Kenntnis zu nehmen. Diese sind auf der Internetseite <https://www.fundinfo.com/> abrufbar.

Zusätzliche Informationen bezüglich der Verschmelzung sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Munsbach, im Dezember 2025

1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg